

Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Erlassen am 30. November 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Mai 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung²

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Stationäre Gesundheitsversorgung

Art. 1. Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte und zeitgemässe stationäre Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit sicher.

Er fördert:

- a) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Spitalpersonals;
- b) medizinische Netzwerke;
- c) die Zusammenarbeit von Spitälern;
- d) Projekte der anwendungsorientierten Forschung.

Begriffe

Art. 2. In diesem Erlass bedeuten:

- a) Spital: Gesamtheit der Institutionen, einschliesslich Geburtshäuser, oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen;
- b) medizinische Leistungseinheit: Zusammenzug von medizinisch verwandten Diagnosen und Behandlungen;
- c) Leistungsgruppe: Zusammenzug von medizinischen Leistungseinheiten nach medizinischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Vergabe von Leistungsaufträgen;
- d) Zusatzleistungen: Leistungen bei stationärer Behandlung von Patientinnen und Patienten, die über die obligatorischen Leistungen nach der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes hinausgehen.

¹ ABI 2011, 1519 ff.

² SR 832.10.

II. Zuständigkeiten

Kantonsrat

Art. 3. Der Kantonsrat:

- a) übt die Oberaufsicht über die stationäre Gesundheitsversorgung aus;
- b) beschliesst im Rahmen des Voranschlags Kantonsbeiträge für die stationäre Gesundheitsversorgung sowie für gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- c) beschliesst zusätzliche kantonale Beiträge zur Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger Leistungen.

Regierung

Art. 4. Die Regierung:

- a) übt die Aufsicht über die stationäre Gesundheitsversorgung aus;
- b) erlässt und überprüft periodisch Spitalplanung und Spitalliste;
- c) erteilt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;
- d) genehmigt die Tarifverträge nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³;
- e) setzt die Tarife fest, wenn keine Einigung zwischen den Tarifpartnern zustande kommt;
- f) kann nach Art. 51 und 54 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴ ein Globalbudget für die Finanzierung der Spitäler aufstellen.

Zuständiges Departement

Art. 5. Das zuständige Departement erfüllt die Aufgaben der Spitalplanung und der Spitalfinanzierung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere:

- a) Erstellung und periodische Überprüfung der Spitalplanung sowie der Spitalliste zuhanden der Regierung;
- b) Durchführung des Evaluationsverfahrens zur Vergabe der Leistungsaufträge und ihre Verhandlung mit den Spitälern;
- c) Überprüfung von Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen;
- d) Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen für die Vergabe der Leistungsaufträge;
- e) Überprüfung der Voraussetzungen und Bewilligung einer Kostenübernahme für stationäre Behandlungen von st.gallischen Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Spitälern und in Spitälern, die nicht auf der Spitalliste aufgeführt sind, sowie Festlegung der Kostenbeteiligung des Kantons unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorgaben;
- f) Festlegung des Referenztarifs nach Art. 41 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵.

Das zuständige Departement beachtet bei seiner Prüfungstätigkeit den Grundsatz der Kosteneffizienz und Verhältnismässigkeit.

³ SR 832.10.

⁴ SR 832.10.

⁵ SR 832.10.

III. Spitalplanung und Spitalliste

Ziel

Art. 6. Ziel der Spitalplanung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen stationären Spitalversorgung für die Bevölkerung des Kantons St.Gallen unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, Zugang von Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie der langfristigen Versorgungssicherheit.

Inhalt und Grundlagen

Art. 7. Die Spitalplanung umfasst insbesondere die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kranken einschliesslich medizinische Prävention, Rehabilitation und Palliation.

Grundlagen der Spitalplanung bilden:

- a) die Ziele und der aktuelle Stand der stationären Spitalversorgung;
- b) der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote im Bereich der stationären Spitalversorgung.

Spitalliste

Art. 8. Die Spitalliste gliedert sich in Leistungsbereiche und -gruppen.

Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste ist die Erteilung eines Leistungsauftrags durch die Regierung.

Publikation im Amtsblatt

Art. 9. Die Spitalliste wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Publikation kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen auf die Spitäler beschränkt werden.

Leistungsauftrag a) Inhalt

Art. 10. Der Leistungsauftrag:

- a) umschreibt Zweck und Dauer des Auftrags;
- b) bestimmt die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) bezeichnet gemeinwirtschaftliche Leistungen und deren Entschädigung;
- d) beziffert kantonale Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung;
- e) legt die Modalitäten des Entgelts der Leistungen fest;
- f) enthält allfällige Auflagen und Bedingungen;
- g) bestimmt die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung.

Der Leistungsauftrag wird befristet.

b) Voraussetzungen

Art. 11. Der Leistungsauftrag wird auf der Grundlage von medizinischen Leistungseinheiten und -gruppen erteilt.

Er kann Spitälern erteilt werden, welche:

- a) die Planungsziele nach Art. 6 dieses Erlasses am besten erfüllen;
- b) sich im Rahmen ihres Leistungsauftrages und ihrer Kapazitäten verpflichten, Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton sowie ausserkantonale Patientinnen und Patienten, soweit eine Vereinbarung vorliegt, aufzunehmen;
- c) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, deren Arbeitsbedingungen angemessen sind.

c) Auflagen und Bedingungen

Art. 12. Der Leistungsauftrag kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere:

- a) Vorgaben über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen;
- b) Verpflichtung zur Zusammenfassung medizinischer Leistungen zu integral zu erbringenden Leistungsgruppen;
- c) Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in Kooperation mit einem anderen Spital im Kanton oder ausserhalb des Kantons;
- d) Vorgaben über Indikatoren für das Reporting und weitere Grundsätze für das Controlling;
- e) Einhaltung von Mindestfallzahlen für bestimmte medizinische Leistungen;
- f) Sicherstellung einer Notfallaufnahme;
- g) Festlegung eines Mindestanteils an Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton, für deren stationären Behandlungen keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;
- h) Bereitstellung einer unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des kantonalen Bedarfs angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in Berufen des Gesundheitswesens.

d) Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 13. Spitäler auf der Spitalliste des Kantons unterliegen im Anwendungsbereich der Leistungsaufträge der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

e) Auslagerung von medizinischen Leistungen

Art. 14. Die Auslagerung von medizinischen Leistungen an Dritte ausserhalb des Spitals ist ausgeschlossen.

Die Auslagerung von medizinischen Supportleistungen ist zulässig, soweit die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.

f) Sanktionen

Art. 15. Bei Nichterfüllung oder Verletzung des Leistungsauftrags können als Sanktionen angeordnet werden:

- a) durch das zuständige Departement eine Verwarnung oder eine Geldleistung bis Fr. 200'000.–;
- b) durch die Regierung ein teilweiser oder vollständiger Entzug des Leistungsauftrages.

Zusätzliche Leistungen

Art. 16. Spitäler können weitere Leistungen anbieten, soweit die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages und die langfristige Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt werden.

Leistungsverpflichtung

Art. 17. Die Regierung kann, soweit dies zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung notwendig ist, Spitäler im Kanton verpflichten, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Daten a) Umfang

Art. 18. Spitäler liefern dem zuständigen Departement die notwendigen medizinischen, qualitätsbezogenen und finanziellen Daten für:

- a) die Spitalplanung;
- b) das Erstellen der Spitalliste;
- c) die Vergabe der Leistungsaufträge;
- d) die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie der mit dem Leistungsauftrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Die Daten werden zeitgerecht, vollständig und unentgeltlich geliefert.

b) Bearbeitung

Art. 19. Betriebsbezogene Daten können in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Geschäftsgeheimnis des Spitals wird gewahrt.

Patientenbezogene Daten werden nach der Erhebung anonymisiert, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle oder die Kodierrevision verwendet werden. Die Daten werden ausschliesslich in anonymisierter Form veröffentlicht. Sie lassen keine Rückschlüsse auf Personen zu.

Kosten der Bundesstatistiken

Art. 20. Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen werden die Kosten für die Durchführung der Erhebung der Bundesstatistiken in Rechnung gestellt.

IV. Finanzierung

Finanzierungsanteil des Kantons

Art. 21. Der Anteil des Kantons an den Abgeltungen der stationären Leistungen nach Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁶ beträgt 55 Prozent.

Genehmigung der Tarifverträge

Art. 22. Tarifverträge werden genehmigt, wenn sie den Anforderungen von Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁷ entsprechen.

Die Wirtschaftlichkeit wird durch einen interkantonalen Vergleich der schweregradbereinigten Kosten überprüft, wenn ein schweregradabhängiges Tarifsystem vorliegt.

Betriebs- und Investitionskostenbeiträge

Art. 23. Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können den Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen im Rahmen der Spitalplanung zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁸ Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.

Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Zusätzliche kantonale Beiträge

Art. 24. Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen Beiträge an die ungedeckten Kosten gewährt werden für:

- a) versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch sinnvolle und notwendige ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Leistungen innovativer Versorgungsmodelle der Psychiatrie;
- d) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Beiträge können gewährt werden, wenn:

1. die Leistung wirtschaftlich erbracht wird;
2. die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden können.

Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Darlehen

Art. 25. Die Regierung kann den Spitälern mit Standort im Kanton St.Gallen für die Erfüllung der Leistungsaufträge Darlehen gewähren.

Darlehen werden gesichert, verzinst und amortisiert.

⁶ SR 832.10.

⁷ SR 832.10.

⁸ SR 832.10.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Gesundheitsgesetz

Art. 26. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁹ wird wie folgt geändert:

Organe des Staates a) Regierung

Art. 2. Der Regierung steht die oberste Leitung und Aufsicht zu.

Sie wählt:

- a) den Gesundheitsrat;
- b) ...
- c) ...
- d) die Vertretung des Staates in **Organen von Spitälern** und psychiatrischen Diensten, wenn eine Vertretung durch Beschluss des Grossen Rates, Stiftungsurkunde oder Vereinbarung vorgesehen ist.

Staat a) Spitaler, Laboratorien, Institute

Art. 18. Der Staat **kann** Spitaler, Laboratorien und medizinische Institute **errichten**.

Er kann sich daran beteiligen oder **nach Massgabe des Bundesrechts** Errichtung und Betrieb durch Beitrage unterstutzen.

f) gemeinsame Vorschriften

Art. 22. Leistungen des Staates nach Art.18 bis 21bis dieses Gesetzes erfolgen aufgrund von besonderen Gesetzen oder Beschlussen des Kantonsrates. Das Finanzreferendum bleibt vorbehalten.

Politische Gemeinde d) andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

Art. 26. Die politische Gemeinde kann Spitaler, Laboratorien und medizinische Institute sowie Ausbildungsstatten fur Pflegeberufe errichten und betreiben, sich daran beteiligen oder **nach Massgabe des Bundesrechts** Errichtung und Betrieb durch Beitrage unterstutzen.

Art. 28 wird aufgehoben.

⁹ sGS 311.1.

Patientenrechte und -pflichten

Art. 32bis. Die Regierung regelt durch Verordnung Rechte und Pflichten der Patienten **von Spitälern auf der Spitalliste des Kantons.**

Aufnahmepflicht

Art. 33. **Spitäler auf der Spitalliste des Kantons** müssen **im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten über die Nothilfe hinaus** Personen aufnehmen, deren Behandlung unaufschiebbar ist.

Über die Unaufschiebbarkeit entscheidet die ärztliche Leitung.

b) Gesetz über die Spitalverbunde

Art. 27. Das Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002¹⁰ wird wie folgt geändert:

Aufgaben a) allgemein

Art. 3. Der Spitalverbund **trägt bei:**

- a) **zur** bedarfsgerechten Spitalversorgung;
- b) **zur** Notfallversorgung bei Krankheit und Unfall;
- c) **zur** Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

b) Leistungsauftrag

Art. 4. Die Regierung konkretisiert die Aufgaben des Spitalverbundes im Leistungsauftrag.

Der Leistungsauftrag kann das Leistungsangebot an Spitalstandorten vorgeben.

Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

Pflichtreserve

Art. 12. **Erzielt der Spitalverbund einen Gewinn** und ist ein Verlustvortrag abgetragen, wird ein Fünftel **des Gewinns** der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht.

Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsganges zu mildern.

Art. 14 und 15 werden aufgehoben.

¹⁰ sGS 320.2.

Unterhalt

Art. 18. Der Spitalverbund sorgt für den Unterhalt der Immobilien.

c) Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Art. 28. Das Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 25. Januar 2011¹¹ wird wie folgt geändert:

Aufgaben a) Grundsatz

Art. 2. Der Psychiatrieverbund **trägt bei**:

- a) **zur** bedarfsgerechten stationären und tagesklinischen Psychiatrieversorgung sowie zur dezentralen ambulanten Versorgung in Zusammenarbeit mit den freipraktizierenden Angehörigen der Gesundheitsberufe;
 - b) **zur** Notfallversorgung bei psychischen Krankheiten;
 - c) **zur** Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.
-

Art. 11 bis 14 werden aufgehoben.

Immobilien b) Unterhalt

Art. 18. Der Psychiatrieverbund sorgt für den Unterhalt der Immobilien.

d) Grossratsbeschluss über die Staatsbeiträge an Ausbau und Betrieb des Ostschweizerischen Säuglings- und Kinderspitals St.Gallen

Art. 29. Der Grossratsbeschluss über die Staatsbeiträge an Ausbau und Betrieb des Ostschweizerischen Säuglings- und Kinderspitals St.Gallen vom 22. September 1985¹² wird wie folgt geändert:

Ziff. 4 bis 6 werden aufgehoben.

¹¹ Referendumsvorlage ABI 2010, 3863 ff.

¹² sGS 325.912.

e) *Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an das Kinderschutzzentrum St.Gallen*

Art. 30. Der Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an das Kinderschutzzentrum St.Gallen vom 8. November 2001¹³ wird wie folgt geändert:

1. Der Staat leistet der Stiftung Ostschweizer Kinderspital St.Gallen einen Beitrag an den Betrieb der kinder- und jugendpsychiatrischen sowie psychosomatischen Bettenstation des Kinderschutzzentrums St.Gallen.

—

f) *Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung*

Art. 31. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹⁴ wird wie folgt geändert:

Regierung

Art. 1. Die Regierung:

- a) —
- b) setzt das Globalbudget für ___ Pflegeheime fest.

Sie erlässt Vollzugsbestimmungen und kann im Rahmen des Vollzugs mit anderen Kantonen und Staaten Vereinbarungen abschliessen.

Departement

Art. 2. Das zuständige Departement vollzieht die Bundes- und die kantonale Gesetzgebung über die Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz **sowie das Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom •• keine andere Zuständigkeit vorsehen.**

g) *Personalgesetz*

Art. 32. Das Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹⁵ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit a) Regierung

Art. 10. Die Regierung ist zuständig für Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von:

- a) Generalsekretärin oder Generalsekretär;
- b) Leiterin oder Leiter eines Amtes oder einer Anstalt;
- c) Leiterin oder Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling;
- d) —
- e) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Begründung und Beendigung auf weitere Arbeitsverhältnisse ausdehnen.

Sie kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Begründung und Beendigung auf weitere Arbeitsverhältnisse ausdehnen.

¹³ sGS 325.919.

¹⁴ sGS 331.11.

¹⁵ Referendumsvorlage ABI 2010, 3826 ff.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33. Es werden aufgehoben:

- a) der Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung der Geriatrischen Klinik des Bürgerspitals St.Gallen vom 22. Januar 2008¹⁶;
- b) der Grossratsbeschluss über die Beteiligung des Staates an der Klinik Stephanshorn vom 17. Juni 1976¹⁷;
- c) der Grossratsbeschluss über die Errichtung der Stiftung Klinik Valens und die Staatsbeiträge an Ausbau und Betrieb der Klinik Valens vom 8. Dezember 1991¹⁸.

Vollzugsbeginn

Art. 34. Art. 21 dieses Erlasses wird ab 1. Januar 2017, die übrigen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹⁶ nGS 43-60 (sGS 323.962).

¹⁷ nGS 11-35 (sGS 325.916).

¹⁸ nGS 27-11 (sGS 325.917).